

Wahl der zwei Stellvertreter/innen des/der Verbandsvorsitzenden

1. Vorschläge

Die Verbandsversammlung hat nach § 2 der Organisationssatzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken zwei Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen, die den/die Verbandsvorsitzenden im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Vorsitz in der Verbandsversammlung vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertreter/innen richtet sich nach der Fraktionsstärke.

Der/Die erste Stellvertreter/in wird von der SPD-Fraktion, der/die zweite Stellvertreter/in von der FWV-Fraktion vorgeschlagen. Nachdem die Fraktionssitzungen erst nach der Einladung zur Verbandsversammlung stattfinden, werden die Vorschläge der Fraktionen als Tischvorlage nachgereicht.

Aus der Mitte der Verbandsversammlung können weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden.

Sofern es von der Verbandsversammlung gewünscht wird, können sich die Bewerber bzw. die Bewerberinnen vorstellen.

2. Aussprache

3. Wahlhandlung

Die vorgeschlagenen Stellvertreter/innen werden einzeln durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO bestellt.

Bei einem oder mehreren Bewerbern werden die Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.